



GEMEINDE
STAMMHEIM

Polizeiverordnung

DER POLITISCHEN GEMEINDE STAMMHEIM

vom 2. Januar 2024

In Kraft seit 1. März 2024



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	3
II.	Schutz von Personen und Eigentum sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	3
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	3
Art. 5	Veranstaltungen auf Privatgrund	4
Art. 6	Schutzvorrichtungen	4
Art. 7	Rettungseinrichtungen	4
Art. 8	Tierhaltung	5
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	5
Art. 9	Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	5
Art. 10	Strassennamen, Hausnummern	5
Art. 11	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	5
Art. 12	Überwachung des öffentlichen Grundes	6
Art. 13	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	6
Art. 14	Übernachten im Freien	6
Art. 15	Feuern auf öffentlichem Grund	7
Art. 16	Schutz des Kulturlandes	7
IV.	Immissionsschutz	7
Art. 17	Immissionen	7
Art. 18	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	7
V.	Lärmschutz	8
Art. 19	Nachtruhe	8
Art. 20	Allgemeine Ruhezeiten	8
Art. 21	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	8
Art. 22	Sportveranstaltungen	8
Art. 23	Motorsport, Motorspielzeuge, Abflüge, Landungen, ausserhalb von Flugplätzen	7
Art. 24	Feuerwerk	9
VI.	Wirtschafts- und Gewerbebehörde	9
Art. 25	Schliessungsstunde	9
Art. 26	Sammlungen	9
VII.	Bewilligungen, Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	10
Art. 27	Bewilligungen	10
Art. 28	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	10
Art. 29	Strafbestimmungen	10
VIII.	Schlussbestimmungen	10
Art. 30	Aufsichtsbeschwerde	10
Art. 31	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 32	Inkrafttreten	10

Polizeiverordnung der Gemeinde Stammheim

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stammheim vom 4. März 2018 erlässt die Gemeindeversammlung Stammheim folgende Polizeiverordnung:

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Stammheim.
- ² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.
- ³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeindevorstand vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ² Polizeiorgane in dieser Verordnung sind die Kantonspolizei und die vom Gemeindevorstand bezeichneten Personen für die kommunale Polizei.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

- ¹ Der Gemeindevorstand kann aus Gründen der Sicherheit, Ruhe und Ordnung polizeiliche Anordnungen verfügen.
- ² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

- ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden¹.
- ² Insbesondere ist verboten,
 - a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden²;
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen³;
 - c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

¹ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129.

² Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258.

³ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können von der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Ressorts Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

- ¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Schächte und Sammler usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
- ² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten etc. ist verboten.
- ³ Das Aufstellen von Elektroweidenetzen ist verboten. Vorbehalten bleibt die Nutzung während des Weidegangs von Haus- und Nutztieren. Werden nicht bewilligungspflichtige Zäune⁴ an sensiblen Standorten, in Waldnähe, bei Wildwechseln und Gewässern errichtet, ist ein gut sichtbares Warnband einzuflechten, sowie vorgängig das Gespräch mit der Jagdaufsicht zu suchen. Für die Wildschwein Schadenabwehr von Feldfrüchten sind gemäss Merkblatt aufgestellte, dreilitzige, weitmaschige (mind. 60x20cm), blaue Elektronetze von der Aussaat bis zur Ernte erlaubt.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

- ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
- ² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeindeverwaltung melden.
- ³ Hydranten dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes in Absprache mit dem Brunnenmeister für private Zwecke benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant richtet sich nach dem Reglement über den Bezug von Wasser ab der Trinkwasserversorgung Stammheim.
- ⁴ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{5,6}.

⁴ Vergleiche auch Merkblatt «landwirtschaftliche Einzäunungen ausserhalb der Bauzone» Amt für Landschaft und Natur, Kanton Zürich.

⁵ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz.

⁶ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und 13

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 9 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

- ¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen⁷.
- ² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 10 Strassennamen, Hausnummern

Für die Vergabe von Strassennamen und Hausnummern ist der Gemeindevorstand zuständig.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

- ¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.
- ² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; ausgenommen sind Fasnachts- und Räbeliechtliumzüge;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (z. B. Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen

- ³ Für die Bewilligung ist der Gemeindevorstand zuständig. Entsprechende Gesuch sind schriftlich, mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden die Regelungen im Gebührentarif der Gemeinde Stammheim. Wo nicht geregelt, gilt es, insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt zu berücksichtigen.

⁷ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

- ¹ Der Gemeindevorstand kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden. Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden und verhältnismässig sein.
- ² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit es nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird.
- ³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

- ¹ Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.
- ² Plakate und dergleichen auf privatem Grund dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben und müssen den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁸ entsprechen. Der Gemeindevorstand kann das Entfernen von Plakaten und dergleichen anordnen, wenn deren Inhalt rechtswidrig ist.

Art. 14 Übernachten im Freien

- ¹ Das Übernachten in Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- ² Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem Grund verboten. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeindevorstand die sofortige Wegweisung verfügen.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

⁸ Für Reklamen im Bereich von Strassen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff

IV. Immissionsschutz⁹

Art. 17 Immissionen

- ¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Alarmanlagen oder Lichtquellen sind im Übermass verboten.
- ² Der Betrieb künstlicher Lichtquellen (Bsp. Laser-Sky-Beamer etc.) im Freien ist durch den Gemeindevorstand zu bewilligen.

Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

- ¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.
- ² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, etc. dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

V. Lärmschutz

Art. 19 Nachtruhe

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während den Sommermonaten jeweils freitags und samstags dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr.
- ² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- ³ Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind
 - werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr
 - samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an
 - Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

⁹ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

- ² Von diesem Verbot sind ausgenommen:
 - a) unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten;
 - b) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten;
 - c) öffentliche, unaufschiebbare Arbeiten
- ³ Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 21 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
- ² Während der Nachtruhe (vgl. Artikel 22 Abs. 1) ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten, Fahrzeugen und Fahrnisbauten verboten.
- ³ Der Gemeindevorstand kann weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen; namentlich für grössere Veranstaltungen (Vereins- und Dorffeste).

Art. 22 Motorsport, Motorspielzeuge, Abflüge und Landungen ausserhalb von Flugplätzen

- ¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.
- ² Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Sie dürfen nicht während der Ruhezeiten verwendet werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes notwendig.

Art. 23 Sportveranstaltungen

- ¹ Sportveranstaltungen im Freien müssen spätestens analog der Nachtruhe (vgl. Artikel 19 Abs. 1) beendet sein.
- ² Dies gilt auch für jeglichen nicht veranstaltungsmässigen Sportbetrieb, welcher mit Lärmemissionen verbunden ist.
- ³ Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne Polizeibewilligung gestattet und auch dann nur im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- ² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z. B. Fackeln, Finnenkerzen, Bengalhölzer, Wunderkerzen und Knallkorken.
- ³ Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeindevorstand örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

- 4 Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 25 Schliessungsstunde

- 1 Die ordentliche Schliessungszeit in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹⁰.
- 2 Der Gemeindevorstand kann die Schliessungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am Silvester, am Bundesfeiertag, Gemeindeversammlungen und am Jahrmarkt.
- 3 Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes.
- 4 Ein Gesuch zur Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungszeit ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 5 Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Gemeindevorstand die Bewilligung wieder entziehen.

Art. 26 Sammlungen

- 1 Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.
- 2 Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

VII. Bewilligungen, Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 27 Bewilligungen

- 1 Anlässe von Privaten, Vereinen und Institutionen (Quartierfeste, Anlässe im Freien mit Musik und dergleichen), an denen eine Festwirtschaft geführt wird, oder durch welche Dritte beeinträchtigt werden, sind bewilligungspflichtig.
- 2 Bewilligungsgesuche sind mindestens 14 Tage vorher, schriftlich und mit einer Begründung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3 Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.
- 4 Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

¹⁰ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person oder Institution beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 29 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Bussen bis Fr. 500.— bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeindevorstand bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 30 Aufsichtsbeschwerde

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnungen der Gemeinde Oberstammheim vom 28. März 1989, der Gemeinde Unterstammheim vom 25. September 1913, der Gemeinde Waltalingen vom 2. Januar 2016 und weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 32 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2024 per 1. März 2024 in Kraft.

Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin



Beatrice Ammann

Der Schreiber



Christian Noth